



# Schutzrechte

## Patente

## Gebrauchsmuster

## Marken

Wofür?

Patente können nur auf wirklich „patentfähige“ Erfindungen erteilt werden. Dies gilt für Neuerungen, die „technischen Charakter“ besitzen und „gewerblich anwendbar“ sein müssen. Sie müssen außerdem tatsächlich neu sein. Schließlich muss es sich tatsächlich um eine Erfindung handeln und nicht etwa um eine „naheliegende handwerkliche Lösung“ für ein Problem, die sich geradezu aufdrängt. Was damit letztendlich „patentfähig“ ist, lässt sich oftmals nur mit Hilfe eines Patentanwalts bzw. bei der Prüfung durch das Patentamt klären.

Ein Gebrauchsmuster kann für alle technischen Erfindungen (keine Verfahren) angemeldet werden, die man auch patentieren lassen könnte. Unterschied: Die Schutzdauer ist kürzer.

Die Marke ist gewissermaßen die Visitenkarte, mit der Waren und Dienstleistungen auf dem Markt auftreten. Als Marken können nicht nur Worte geschützt werden, sondern auch Buchstabenfolgen, Zahlen, Logos, Farbkombinationen, Hörmarken (Tonfolgen) sowie geräuschhafte Klangmarken, Multimediemarken und Hologramme. Durch die Eintragung in das Markenregister wird es Dritten untersagt, die geschützte oder eine ähnliche Marke für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen zu benutzen.

Schutzdauer

Bis zu 20 Jahre (lohnt sich nur, wenn das Patent so lange wirtschaftlich ertragreich ist)

Bis zu 10 Jahre

10 Jahre, alle 10 Jahre verlängerbar (durch weitere Zahlung der Gebühren)

Prüfung

Bei der Anmeldung wird vom Patentamt kontrolliert, ob es sich um eine wirklich neue Erfindung handelt, die gewerblich anwendbar ist.

Keine amtliche Prüfung auf Schutzfähigkeit durch das Patentamt. Wer ein Gebrauchsmuster anmelden will, sollte und kann durch eine eigene Marktbeobachtung checken, ob es nicht bereits eine entsprechende Anmeldung gibt. Ein Rechercheantrag kann wie beim Patent beim Patentamt gestellt werden. Die Ergebnisse müssen aber selbst ausgewertet werden.

Es findet eine Prüfung durch das Patent- und Markenamt auf „absolute Schutzhindernisse“ statt (nicht zu schützen sind z.B. Namen aus dem sprachlichen „Allgemeingut“, z.B. „super“). Es gibt keine amtliche Prüfung auf ältere Rechte Dritter. Diese muss der Antragsteller in eigener Regie durchführen. Sie ist allerdings bei Marken unbedingt zu empfehlen. Achtung: Wer eine Marke anmeldet, muss diese auch benutzen. Tut er dies nicht, so kann die Marke nach fünf Jahren gelöscht werden.



## Schutzrechte

### Designs

#### Wofür?

Im Unterschied zu Patenten oder Gebrauchsmustern, die für technische Produkte oder Verfahren vergeben werden, schützen Designs (früher Geschmacksmuster), also die Gestaltung von Produkten sowie beispielsweise Muster von Stoffen und Tapeten.

### Firmennamen

Firmennamen sind keine Schutzrechte, können aber auch geschützt sein. Zunächst automatisch durch die Eintragung ins Handelsregister. Dieser Name (oder ein zum Verwechseln ähnlicher) darf daraufhin im selben Amtsgerichtsbezirk und hier in der selben Branche nicht noch einmal verwendet werden. Geschieht dies dennoch, so greifen die älteren Kennzeichenrechte. Firmennamen können zusätzlich als Marken angemeldet werden. Achtung: Markenrechte können sich häufig gegen Namenrechte durchsetzen.

### Domains

Auch Internet-Domains sind keine Schutzrechte, dennoch aber geschützt. Sie werden bei der DENIC eG Domain Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft registriert. Vor der Wahl eines Domain-Namens sollten Unternehmen klären, ob sie womöglich bestehende Domain-Namenrechte (und Markenrechte) verletzen. Auch hier kommt es – wie bei Unternehmensnamen – in der Regel darauf an, wer die betreffende Domain zuerst angemeldet hat. Domain-Namen können zusätzlich als Marken angemeldet werden. Achtung: Markenrechte können sich häufig gegen Namenrechte durchsetzen.

#### Schutzdauer

Bis zu 25 Jahre

Bis zur Löschung des Firmennamens aus dem Handelsregister bzw. wie Marken

Bis zur Löschung des Domain-Namens aus dem DENIC-Register bzw. wie bei Marken.

#### Prüfung

Die Eintragung erfolgt ohne Prüfung auf Schutzfähigkeit. Wer ein Geschmacksmuster anmelden will, sollte checken, ob dieses Muster nicht bereits im vorhandenen „Formenschatz“ existiert.

Diese Prüfung durch das Handelsregister ist lediglich eine „Vor-Ort-Prüfung“ auf Namensgleichheit. Ähnliche bzw. allzu ähnliche Varianten (eine Beurteilung sollte im Zweifelsfalle von einem Experten getroffen werden) bleiben also unberücksichtigt. Außerdem ist die Prüfung der IHK regional begrenzt. Eine Überprüfung auf ältere deutsche, europäische und internationale Marken ist also unbedingt zu empfehlen.

Prüfung durch den Provider, bei dem eine Domain eingerichtet wird. Eine eigene Recherche kann z.B. unter [www.denic.de](http://www.denic.de) durchgeführt werden.